

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 190

ausgegeben am 11. Juni 2020

Verordnung

vom 9. Juni 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 94a des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 2020, LGBl. 2020 Nr. 135, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. April 2020 über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-ALVV), LGBl. 2020 Nr. 138, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

1) Der Arbeitsausfall ist nicht nach Art. 8 anrechenbar, wenn:
b) er durch eine private Versicherung gedeckt ist; oder

2) Art. 41 Abs. 1 Bst. e ALVG findet nur dann Anwendung, wenn der jeweilige Arbeitsvertrag vor dem 30. September 2020 ordentlich endet; dies gilt nicht, sofern ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 30. Juni 2020 bestand.

Art. 10

Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung (Art. 43 Abs. 3 und 4 ALVG)

Das Amt für Volkswirtschaft kann die Bewilligung von Kurzarbeitsentschädigung auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43 Abs. 3 ALVG nicht erfüllt sind.

Art. 12 Abs. 2

2) Dauert die Kurzarbeit länger als drei Abrechnungsperioden und sind die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann das Amt für Volkswirtschaft die Bewilligung längstens bis zum 30. September 2020 von Amtes wegen verlängern, ohne dass es hierfür einer erneuten Anmeldung nach Art. 44 Abs. 5 ALVG bedarf. Es genügt, wenn der Arbeitgeber die Abrechnung für die Abrechnungsperiode, die direkt auf die bewilligte Dauer folgt, im Folgemonat beim Amt für Volkswirtschaft einreicht.

Art. 13 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2020.

2) Art. 8 und 9 gelten bis zum 30. September 2020.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef